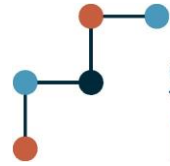




Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences



**Schweizerischer
Nationalfonds**

Sissachertagung vom 24. August 2024

Laienbehörden: Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht

Dr. iur. Pascal Coullery, Prof. FH, Berner Fachhochschule

Agenda

- (1) Laienbehörden im Vollzug der Sozialhilfe: ein Überblick
- (2) Chancen und Risiken von Laienbehörden
- (3) Im Fokus: rechtliche Risiken
- (4) Schlussfolgerungen

(1) Laienbehörden im Vollzug der Sozialhilfe: ein Überblick



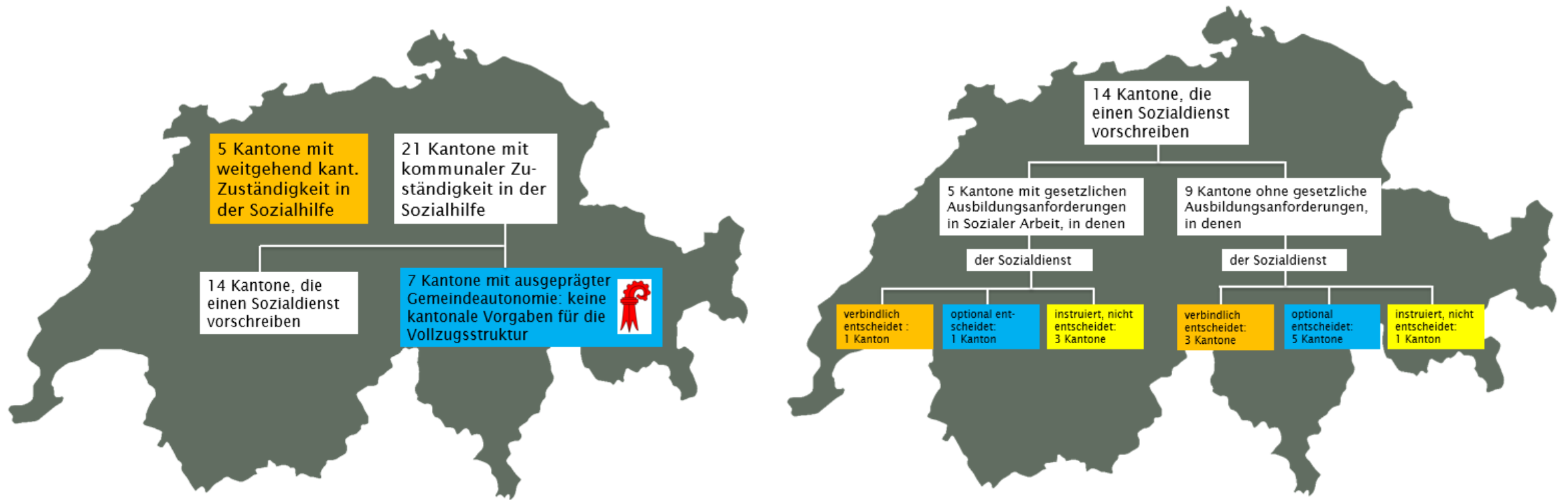
Quelle: eigene Erhebung im SNF-Projekt «Recht und Wirklichkeit in der Sozialhilfe – Rechtsmobilisierung im interkantonalen Vergleich»

(1) Laienbehörden im Vollzug der Sozialhilfe: ein Überblick



Quelle: eigene Erhebung im SNF-Projekt «Recht und Wirklichkeit in der Sozialhilfe – Rechtsmobilisierung im interkantonalen Vergleich»

(1) Laienbehörden im Vollzug der Sozialhilfe: ein Überblick



Synthese:

Laienbehörden spielen kraft Gesetz keine Rolle: 9 Kantone

Laienbehörden spielen kraft Gesetz eine Rolle: 4 Kantone

Rolle der Laienbehörden kantonrechtlich offen: 13 Kantone

} Grosse Unterschiede in den Vollzugsstrukturen (inter-, aber auch intra-kantonal)

(2) Chancen und Risiken von Laienbehörden

Chancen von Laienbehörden

- *Aussenblick/-perspektive*: Korrektiv zu möglichen «blinden Flecken» oder einer schleichenden Betriebsblindheit
- *Vermittlerrolle zwischen Behörden und Bevölkerung*: öffentliche Debatten rund um die Sozialhilfe verlaufen oft polarisierend
- *Zugang zu Ressourcen*: Laien bringen (andere) Kompetenzen mit, die einen Mehrwert generieren können

(2) Chancen und Risiken von Laienbehörden

Risiken von Laienbehörden

Fachliche Überforderung im Vollzug der Sozialhilfe, der ausgesprochen (und zunehmend) komplex ist:

- ⇒ *Subsidiaritätsprüfung*: Sozialversicherungen (u.a. ALV und IV), vorgelagerte kantonale Leistungen (Stipendien, Prämienverbilligung...), familienrechtliche Unterhaltspflichten
- ⇒ *Ermessensausübung*: gebunden an verfassungsrechtliche Vorgaben
- ⇒ *Verfassungsprinzipien*: komplexe Abwägungsfragen etwa bei der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips
- ⇒ *Individualisierungsprinzip*: setzt genaue Kenntnisse des Einzelfalls voraus
- ⇒ *Verfahrensfragen*: rechtliches Gehör, Erlass von Verfügungen...

(2) Chancen und Risiken von Laienbehörden

Risiken von Laienbehörden



Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:

26. Juni 2024

2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste

Die Aufsicht über den Sozialdienst, soweit dieser die Sozialhilfe vollzieht, wird heute durch die operativ getrennt tätige Sozialbehörde wahrgenommen. Die Sozialbehörde übt ihre Aufsichtsfunktion zusätzlich zu weiteren Aufgaben aus (vgl. Art. 17 des bisherigen SHG). Für viele Sozialbehörden ist es schwierig, ihre Aufsichtsaufgabe in angemessener Qualität zu erbringen. Denn eine zielgerichtete Überprüfung des Vollzugs der Sozialhilfe ist anspruchsvoll und benötigt vertiefte Kenntnisse der wirtschaftlichen Hilfe und der damit verbundenen Prozesse. Hinzu kommt, dass die Behördenmitglieder auf die Leitung des Sozial-

(3) Im Fokus: rechtliche Risiken

Generell

In einem Rechtsbereich mit systembedingt zahlreichen Ermessensspielräumen: zentrale Bedeutung verschiedener Verfassungsprinzipien
Qualifizierte Bedeutung rechtsstaatlicher Prinzipien im Sozialhilferecht, da vulnerable Personengruppe.

Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)

Sozialhilfekonstellationen, die faktisch gleich gelagert sind, sind auch rechtlich gleich zu behandeln, sofern keine sachlichen Gründe für eine Differenzierung vorliegen.

(3) Im Fokus: rechtliche Risiken

Willkürverbot (Art. 9 BV)

- bindet als allgemeines Prinzip alle staatlichen Instanzen
- ist insbesondere dann verletzt, wenn ein Entscheid sich auf keine sachlichen Gründe stützt, offensichtlich unhaltbar, klar ungerecht oder bloss schikanös ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder gegen unumstrittene höherrangige Normen oder Rechtsgrundsätze verstösst.

Erfahrungen von Laien, die in heiklen Entscheidungssituationen nicht von persönlichen und daher subjektiven Erlebnissen abstrahieren können, führen demgegenüber zuweilen zu Verallgemeinerungen oder zu unzulässigen Parallelschlüssen und verhindern dadurch eine situationsgerechte Entscheidungsfindung.

(Quelle: Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden. Stärken und Schwächen der aktuellen Behördenstrukturen. Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2008, S. 107)

(3) Im Fokus: rechtliche Risiken

Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV)

Teilgehalte der Geeignetheit (Zielkonformität), der Erforderlichkeit (Notwendigkeit) und der Zumutbarkeit (vernünftige Zweck-Mittel-Relation)

Komplexe Aufgabe: massgebende Normen des Sozialhilferechts anwenden und gleichzeitig die individuellen Umstände in eine konsequente Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips einfliessen lassen.

(3) Im Fokus: rechtliche Risiken

Grundrechtsverletzungen

Sozialhilferecht ist grundrechtssensibel: Entscheide können den Schutzbereich verschiedener Grundrechte berühren, u.a. die:

- persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)
- Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV)
- Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung (Art. 29 Abs. 1 BV)

Verfassungskonforme Einschränkungen von Freiheitsrechten sind unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV möglich, aber: komplexe Anwendungsfragen.

(4) Schlussfolgerungen: «Laienbehörde: ein überholtes Modell?»

Schlussfolgerung aus rechtlicher Sicht:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sprechen für eine klare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben in der Sozialhilfe:

- ⇒ Laienbehörden: ausschliesslich strategische Aufgaben/Aufsicht, keine Kompetenzen im operativen Tagesgeschäft
- ⇒ Professioneller Sozialdienst: Vollzug des Sozialhilferechts im Einzelfall

Schlussfolgerung aus sozialpolitischer Sicht:

Offene Frage (auf Kantonsebene): Sind die grossen intrakantonalen Unterschiede im Zugang zu existenziellen Sozialleistungen sozialpolitisch akzeptabel?